

Antrag des Stadtsenates vom 24. November 2008

A.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) werden der Voranschlag der Landeshauptstadt St.Pölten sowie der städtischen Unternehmungen für das Rechnungsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Voranschlag der Landeshauptstadt St.Pölten - Hoheitsverwaltung

1.1. Ordentlicher Voranschlag

Einnahmen	145.785.400,--
Ausgaben	149.387.700,--
Abgang	3.602.300,--

1.1. Außerordentlicher Voranschlag

Einnahmen	19.116.800,--
Ausgaben	19.116.800,--

2. Wirtschaftspläne der städtischen Unternehmungen

2.1. Ordentliche Gebarung

	Wasserwerk	Bestattung	Gesamt
Erträge	6,006.860,--	1,354.750,--	7,361.610,--
Aufwendungen	5,857.236,--	1,224.000,--	7,081.236,--
Betriebserfolg	149.624,--	130.750,--	280.374,--
+/- Finanzerfolg	5.950,--	125.000,--	130.950,--
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	155.574,--	255.750,--	411.324,--
+/- a.o. Erträge	13.600,--		13.600,--
+/- a.o. Aufwendungen	13.000,--		13.000,--
- Steuern vom Einkommen und Ertrag	7.500,--	64.000,--	71.500,--
- Zuführung zu Rücklage	148.674,--	191.750,--	340.424,--
Jahresgewinn/ Jahresverlust	0,--	0,--	0,--

2.2. Investitionsbudget

	Wasserwerk	Bestattung	Gesamt
Geplante Investitionen	2,980.000,--	90.000,--	3,070.000,--
Darlehenstilgung	290.800,--	0,--	290.800,--
Gesamtbedarf	3,270.800,--	90.000,--	3,360.800,--
Finanzierung			
Cash flow	1,205.874,--	90.000,--	1,295.874,--
Inanspruchnahme Kontokorrentkredit	2,064.926,--		2,064.926,--
Gesamtfinanzierung	3,270.800,--	90.000,--	3,360.800,--

3. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Führung des Haushaltes der Stadt sind die Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG), der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), der Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Stadtsenat und die Gemeinderatsausschüsse sowie die Geschäftsordnung des Magistrates einzuhalten.

4. Bestimmungen nach dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz

4.1. Außerordentliche Vorhaben (§§ 55 Abs. 4)

Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, dürfen erst begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gewährleistet ist.

4.2. Voranschlagsvermerk (§ 55 Abs. 5) (Deckungsfähigkeit)

Für Ausgaben, die die Voranschlagsansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Jahr 2009 sind die im Nachweis über Leistungen für Personal enthaltenen Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.
- Ebenso sind die im Nachweis über den Schuldendienst enthaltenen Ausgaben und die Voranschlagsstelle 1/910.000,6520 gegenseitig deckungsfähig.
- Der gesamte Sachaufwand eines Unterabschnittes pro Bewirtschafter ist mit Ausnahme der der Kreditsperre unterliegenden Voranschlagsstellen gegenseitig deckungsfähig.
- Weiters sind die Ausgaben für Versicherungen gegenseitig deckungsfähig.
- Die Unterabschnitte 272.100 bis 272.400, 362.000 und 363.000 bzw. 770.000 und 771.000 sind als ein Unterabschnitt zu betrachten.

Gegenseitig deckungsfähige Posten sind im Postenverzeichnis des Voranschlages mit der gleichen Ziffer in der Rubrik DK (Deckungskreis) bezeichnet.

4.3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleiches (§ 56 Abs. 3 Z.a) (Kreditsperre)

Die im Postenverzeichnis des ordentlichen Voranschlages mit „KS“ in der Rubrik DK (Deckungskreis) bezeichneten Voranschlagsstellen dürfen nur zu 75 % ausgeschöpft werden.

Eine Freigabe von dieser Bindung bis zu einer Höchstgrenze von € 4.000,- pro Voranschlagspost kann der *Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Tourismus*, darüber nur der Gemeinderat bewilligen.

4.4. Abgabenhebesätze (§ 56 Abs. 3 lit. b)

Auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes wird beschlossen, für das Jahr 2009 den Hebesatz bei der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von Grundstücken mit 500 v.H. des Steuermessbetrages festzusetzen.

Die übrigen Gemeindeabgaben und Gebühren sowie die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und -anrainern sind nach den bestehenden Gesetzen und Beschlüssen des Gemeinderates einzuhoben.

4.5. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten (§ 56 Abs. 3 lit. c und § 59)

Der Gesamtbetrag der im Finanzjahr 2009 aufzunehmenden Darlehen wird mit € 7,057.000,- festgesetzt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Kassenkredite bis zu einer Höhe von € 10,500.000,- aufzunehmen.

4.6. Dienstpostenplan (§ 56 Abs. 3 lit. d)

Im Dienstpostenplan 2009 sind 962,5 Dienstposten vorgesehen. Hierzu kommen 6 Lehrlinge und 70 Saisonarbeiter.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Zweckbindung

Bestände der Investitionsrücklage dürfen vorübergehend zur Verstärkung der Kassenmittel oder zur Senkung von Kontokorrentkrediten verwendet werden, wenn dadurch die widmungsgemäße Verwendung im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt wird.

5.2. Voranschlagüberschreitung

5.2.1. Allgemeines

Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie

- unvermeidlich sind
- zum Zeitpunkt des Beschlusses des Voranschlages nicht vorhergesehen werden konnten
- vom zuständigen Organ genehmigt wurden.

Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Ausgaben auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Ausgaben sichergestellt wird.

Die Bewilligung von im Voranschlag nicht vorgesehenen außerplanmäßigen Ausgaben durch das zuständige Organ ist im Wege der Finanzabteilung zu veranlassen.

5.2.2. Weiterverrechnung

Veranschlagte Ausgabeposten, die für die Weiterverrechnung von Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen bestimmt sind können jeweils in jenem Ausmaß überschritten werden, als Mindereinnahmen oder durch bereits bewilligte Nachtragskredite gedeckte Mehrausgaben bei den ursprünglich zu verrechnenden Ansätzen gegeben sind. Unterschreitungen sind in jenem Ausmaß möglich, als Mehreinnahmen oder Minderausgaben bei den ursprünglich zu verrechnenden Ansätzen zugrunde liegen.

5.3. Anordnungsberechtigung

Die zur Erstellung von Auszahlungsanordnungen und Bewirtschaftung der Einnahmen berechtigten Dienststellen sind in der Spalte "Anordnung" des Voranschlages bezeichnet.

5.4. Erläuterung des Rechnungsergebnisses

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) sind Abweichungen zu erläutern.

Jede Abweichung von mehr als 10 % des Voranschlagsansatzes ist grundsätzlich zu erläutern. Bei Abweichungsbeträgen bis zu € 1.000,-- ist eine Erläuterung nicht erforderlich. Dagegen sind Abweichungen über € 10.000,-- jedenfalls zu erläutern. Gegenseitig deckungsfähige Voranschlagsposten gem. Punkt 4.2. sind in ihrer Gesamtsumme zu beurteilen.

Minderausgaben als Folge der unter Punkt 4.3. verfügbaren Kreditsperre bedürfen keiner Erläuterung.

5.5. Wertgrenzen

Die veranschlagten ordentlichen Einnahmen betragen:

Hoheitsverwaltung	145,785.400,--
Städtische Unternehmungen	7,361.610,--
Insgesamt	<u>153,147.010,--</u>

Die auf volle hundert Euro auf- oder abgerundeten Wertgrenzen werden auf Grund der veranschlagten ordentlichen Einnahmensumme von € 153,147.010,-- wie folgt festgesetzt:

0,001 %	1.500,--
0,005 %	7.700,--
0,01 %	15.300,--
0,05 %	76.600,--
0,5 %	765.700,--
1 %	1,531.500,--
1,5 %	2,297.200,--
3 %	4,594.400,--

In Ergänzung zu den Bestimmungen des NÖ STROG über die Wertgrenzen für den Magistrat wird für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt, dass die Verfügung von Ausgaben der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung, die den Betrag von € 4.000,-- im Einzelfall übersteigen, an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Unterabschnitte 000.000, 019.000, 070.000 und 080.000.

Für die außerordentliche Gebarung wird zusätzlich festgelegt, dass die Verfügung von Ausgaben, deren Bedeckung durch Darlehensaufnahmen von Finanzunternehmen vorgesehen ist, grundsätzlich an die Zustimmung des Bürgermeisters gebunden ist. Dies gilt auch für Ausgaben, für die auf Grund der Wertgrenzen für 2009 keine Beschlussfassung durch ein Kollegialorgan erforderlich ist.

B.

Nach den Bestimmungen der §§ 54 und 56 des NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird der mittelfristige Finanzplan für die Landeshauptstadt St.Pölten und die städtischen Unternehmungen für die Haushaltsjahre 2009 – 2012 wie folgt festgesetzt:

	2009	2010	2011	2012
1. Hoheitsverwaltung				
Laufender Gebarungssaldo	3,705.200	3,120.000	1,640.000	2,217.000
Vermögensgebarungssaldo	-6,028.800	-3,020.000	-3,000.000	-2,980.000
Finanztransaktionssaldo	-1,278.700	-2,260.000	-2,420.000	-2,470.000
Maastrichtsaldo	1,381.100	1,500.000	1,500.000	1,500.000
Administrativer Saldo	-3,602.300	-2,160.000	-3,780.000	-3,233.000
2. Städtische Unternehmungen				
Erträge	7,361.610	7,414.190	7,508.310	7,509.710
Aufwendungen	7,081.236	7,291.666	7,394.260	7,372.730
Betriebserfolg	280.374	122.524	114.050	136.980
+/- Finanzerfolg	130.950	80.650	118.150	121.350
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	411.324	203.174	232.200	258.330
+/- ao. Erträge und Rücklagenveränderungen	-411.324	-203.174	-220.510	148.820
Jahresgewinn/Verlust	0	0	11.690	109.510

**Beschluss des Gemeinderates vom
9. Dezember 2008**